

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.09.2019

Geschäftszahl

Ro 2017/13/0009

Rechtssatz

Die Erfassung eines konsolidierten Ergebnisses mehrerer Jahre in einem Jahresergebnis des Gruppenträgers wäre systemwidrig (vgl. dazu etwa Urtz in Achatz/Kirchmayr, KStG § 9 Tz 253; zur dort problematisierten Wahl des Ausdrucks "Einkommen" statt "Gewinn oder Verlust aus Einkunftsquellen des jeweiligen Wirtschaftsjahres" das Erkenntnis vom 26.11.2014, 2011/13/0008, 0009, VwSlg 8959 F/2014).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2017/13/0010

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017130009.J05